

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neustadt/Rstg. vom 15. März 2010

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), des §14 Abs.1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. Nr. 2, Seite 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. April 2009 (GVBl. S. 421), hat der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Rstg. in seiner Sitzung am 21. Januar 2010 folgende **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neustadt/Rstg.** beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Neustadt am Rennsteig oder dem Ortsbrandmeister zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 3 Abs. 3 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinde Neustadt am Rennsteig nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
 - a) die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
 - b) alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern oder bei sonstigen Institutionen.

- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Neustadt am Rennsteig zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3

Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen bzw. der Veranstalter i. S. d. § 22 ThürBKG.
- (2) Gebührensschuldner sind die in § 21 Abs. 2 ThürBKG genannten Personen bzw. die Veranstalter i. S. d. § 22 Abs. 1 ThürBKG. Im Übrigen ist Gebührensschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- und Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Anlage 1 – Gebührenverzeichnis vom 15. März 2010 zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neustadt am Rennsteig vom 15. März 2010. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in diesem Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach der Anlage 1 - Gebührenverzeichnis vom 15. März 2010 zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neustadt am Rennsteig vom 15. März 2010 erhobenen Pauschalsätze, Punkt 2., sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten. Hingegen erfolgt in den Fällen, bei denen es bei Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neustadt am Rennsteig zu Kontakten mit Stoffen kommt, von denen gesundheitliche und andere Gefahren ausgehen, für Fahrzeuge, Hänger, Geräte und Ausrüstungsgegenstände (z. B. Dienstkleidung) die erforderliche Reinigung durch ein qualifiziertes Unternehmen. Die mit der Rechnung belegten Kosten sind auf den Verursacher umzulegen zzgl. eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.

Zusätzlich sind zu zahlen zzgl. eines 10 %igen Gemeinkostenzuschlages:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Neustadt am Rennsteig für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaumbildner, Löschpulver, Kohlensäure, Bioversal und Ölbindemittel.
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommenen Geräte.
- d) die Kosten für den Transport und die Entsorgung sowie eventuellen Zwischenlagerung aufgenommener umweltgefährdender und gefahrbringenden Stoffe und der dafür notwendigen Bindemittel;
- e) notwendige Leistungen durch Dritte.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
 - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Neustadt am Rennsteig ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Neustadt/Rstg. vom 19.04.2000 mit dem Gebührenverzeichnis vom 19.04.2000 und die 1. Änderungssatzung vom 04.06.2002 des Gebührenverzeichnisses zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt am Rennsteig vom 19. April 2000 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Neustadt am Rennsteig, den 15. März 2010

GEMEINDE NEUSTADT AM RENNSTEIG

Macheleidt
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis vom 15. März 2010

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neustadt am Rennsteig vom 15. März 2010

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Der Personaleinsatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender beträgt bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen je Feuerwehrangehörigen und Stunde **25,00 Euro**. Dauert dabei ein Einsatz mehr als 2 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte Erfrischung und Stärkung je Einsatzkraft zu je **2,00 Euro** zu erstatten.

Die Kosten für eine Werkstattstunde je Feuerwehrangehöriger betragen **25,00 Euro**.

1.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThürBKG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden **10,00 Euro** erhoben.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1.) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in der Kategorie Ausrückestundenkosten (2.2.) und Arbeitsstundenkosten (2.3.). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1. Streckenkosten

Für Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangene Kilometer Wegestrecke berechnet.

2.2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen abzugelten, deren Kosten nicht durch die zurückgelegte Wegestrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je Stunde für die unter Punkt 2.4. aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.3. Umlage der Kosten für Reinigung von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen durch Unternehmen

Die Umlage der Kosten für erforderliche Reinigungen, die von einem qualifizierten Unternehmen nach Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neustadt am Rennsteig für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände (z. B. Dienstkleidung) erfolgt, werden gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 auf den Verursacher zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H. umgelegt.

2.4. Kostensätze

Streckenkosten 2.1. und Ausrückestundenkosten (2.2.) werden für folgende aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge und Feuerwehrtechnik berechnet:

2.4.1. Löschfahrzeuge

- Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 **80,00 €/h zzgl. 1,30 €/km**

2.4.2. Sonderfahrzeuge

- Mannschaftstransportwagen MTW **30,00 €/h zzgl. 1,00 €/km**

2.4.3. Gebühr für den Einsatz von Hängern

- Schlauchtransportanhänger STA **20,00 €/h**

- Wassertransportanhänger WTA **20,00 €/h**

2.5. Bereitstellungskosten

Kosten für die Bereitstellung von Geräten ohne Fahrzeuge, für Leistungen und Tätigwerden im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten werden entsprechend den Ziffern 1. und 2.1. bis 2.4. berechnet:

- Tragkraftspritze TS 8/8	18,00 €/Stunde
- Stromerzeuger 5 kVA	16,00 €/Stunde
- Stromerzeuger 8 kVA	20,00 €/Stunde
- Notbeleuchtung; je Scheinwerfer	5,00 €/Stunde
- Motorkettensäge	10,00 €/Stunde
- Trennschleifer	11,00 €/Stunde
- Trennschneidgerät	16,00 €/Stunde
- Hebegerät	15,00 €/Stunde
- Elektrotauchpumpe	10,00 €/Stunde
- Sonderpumpe (exgeschützt)	20,00 €/Stunde
- Nass-Trocken-Sauger	12,00 €/Stunde
- Pressluftatmer	25,00 €/Einsatz
	zzgl. Kosten für Reinigen, Prüfen, Ersatzteile
- Atemschutzmaske	9,00 €/Einsatz
	zzgl. Kosten für Reinigen, Prüfen, Ersatzteile
- Füllen von Atemluftflaschen 200 bar	5,00 €/Stück
- Füllen von Atemluftflaschen 300 bar	7,00 €/Stück
- D-Druckschlauch	6,00 €/Tag
	zzgl. Kosten für Reinigen, Prüfen, Ersatzteile
- B-Druckschlauch	11,00 €/Tag
	zzgl. Kosten für Reinigen, Prüfen, Ersatzteile
- C-Druckschlauch	13,00 €/Tag
	zzgl. Kosten für Reinigen, Prüfen, Ersatzteile

- A-Saugschlauch	8,00 €/Tag
	zzgl. Kosten für Reinigen, Prüfen, Ersatzteile
- Standrohr mit Schlüssel	11,00 €/Tag
- Verteiler	11,00 €/Tag
- sonstige wasserführende Armaturen	8,00 €/Tag/Stück
- Kübelspritze	8,00 €/Tag
- Steckleiter proTeil	4,00 €/Tag
- Feuerlöscher	8,00 €/Tag

Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

2.6. Gebühr für feuerwehrtechnische Geräte, insbesondere bei Ausleihe

- Motorkettensäge	10,00 €/h
- Druckschlauch (B oder C)	10,00 €/Tag
- Saugschlauch A	8,00 €/Tag
- Wasserstrahlpumpe	11,50 €/Tag
- Standrohr mit Schlüssel	11,00 €/Tag
- Verteiler	11,00 €/Tag
- sonstige wasserführende Armaturen	8,00 €/Tag
- Steckleiter je Teil	4,00 €/Tag
- Kübelspritze	8,00 €/Tag
- Feuerlöscher	8,00 €/Tag
- Kaminkehrgerät	25,00 €/Tag
- Mehrzweckgreifzug	8,00 €/Tag

2.7. Gebühr für Sonstiges

- Ölbinder	je Sack, 20 kg	20,00 €
- Ölbinder entsorgen	je Sack, 20 kg	26,00 €
- Ölbereiniger flüssig „Bioversal“	je Liter	14,00 €

jeweils zzgl. eines Gemeinkostenzuschlages in Höhe von 10 %

3. Brandmeldeanlagen

Bei Fehlalarmierungen, ausgelöst durch eine Brandmeldeanlage, wird ein pauschaler Satz (unabhängig von Anzahl der Fahrzeuge und Feuerwehrangehörigen) in Höhe von **50,00 Euro** erhoben.

Ausgefertigt:

Neustadt am Rennsteig, den 15. März 2010

GEMEINDE NEUSTADT AM RENNSTEIG

Macheleidt
Bürgermeister